

2. Für die Feststellung der Verantwortlichkeit für Verfehlungen müssen die tatbestandsmäßigen Merkmale der §§ 157 bis 159 und die Bestimmungen des Allg. Teils hinsichtlich der Verantwortlichkeit erfüllt sein. Es ist also in jedem Falle zu prüfen, ob die Merkmale eines Diebstahls oder Betrugs vorliegen und ob der Täter auch strafrechtlich verantwortlich ist, unbeschadet der Tatsache, daß gegen ihn keine Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zur Anwendung kommen.

Das bedeutet u. a., daß auch eine Verantwortlichkeit für den Versuch bei Verfehlungen vorliegt, so z. B. ein versuchter Betrug. Inwieweit Versuch bei einem Diebstahl in Betracht kommt, hängt davon ab, ob nach den allgemeinen Grundsätzen der Diebstahl bereits vollendet ist, z. B. bei Diebstählen in Selbstbedienungsläden.

3. Die Verfolgung der Eigentumsverfehlung verjährt in sechs Monaten.

Nach dieser Zeit sind wegen der Handlung keinerlei disziplinarische oder Maßnahmen der gesellschaftlichen Gerichte bzw. der Ausspruch einer polizeilichen Strafverfügung mehr zulässig. Stellt sich nachträglich heraus, daß der Täter wiederholt Verfehlungen begangen hat, d. h. seine Handlungen den Charakter eines Eigentumsvergehens angenommen haben, kann nach § 7 der 1. DVO Anklage erhoben werden, soweit die Handlungen als Straftaten noch nicht verjährt sind.

4. Die anzuwendenden Maßnahmen bestimmen sich nach den §§ 2, 4 bis 6 der 1. DVO.

§ 161

Bestrafung von Vergehen zum Nachteil sozialistischen Eigentums

Wer durch einen Diebstahl oder Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums einen höheren Schaden verursacht, die Tat mit großer Intensität oder unter grober Mißachtung der Vertrauensstellung oder anderer erschwerender Umstände begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

1. § 161 regelt die Bestrafung von Angriffen mit Vergehenscharakter auf das sozialistische Eigentum. Die Kriterien des § 161 ermöglichen eine Abgrenzung zur Eigentumsverfehlung (§ 160) und zum verbrecherischen Diebstahl und Betrug (§ 162). Das im § 161 charakterisierte Eigentumsvergehen (Diebstahl und Betrug) darf in seiner allseitigen Beurteilung weder geringfügiger Natur sein noch die Schwere eines verbrecherischen Angriffs auf das sozialistische Eigentum aufweisen.